APAB
Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Rundschreiben 01/2017

der

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

zu §§ 59, 45 Abs. 3 und 55 APAG sowie Art. 13 und 14 der VO (EU) Nr. 537/2014

Version 5 vom 05.10.2026

Präambel

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die gemäß APAG bescheinigt und registriert sind, und soll als Orientierungshilfe bei der Erstellung der Meldungen gemäß § 59 APAG und § 45 Abs. 3 APAG iVm Art. 14 VO (EU) Nr. 537/2014 sowie des Transparenzberichtes gemäß § 55 APAG iVm Art. 13 VO (EU) Nr. 537/2014 dienen. Das damit verfolgte Ziel der Behörde ist, möglichst einheitliche und in sich konsistente Meldungen zu erhalten.

Das Rundschreiben gibt die aktuelle Rechtsansicht der APAB wieder, die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte und Pflichten können aus diesem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

APAB Abschlussprüferaufsichtsbehörde
1040 Wien, Brucknerstraße 8/6
+43 (1) 503 12 18 behoerde@apab.gv.at www.apab.gv.at

1 Meldung gemäß § 59 APAG

1.1 Wer ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Meldezeitraum über eine aufrechte Bescheinigung gemäß §§ 35 und 36 APAG verfügt haben. Dies gilt auch für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften deren Bescheinigung innerhalb des Meldezeitraums ausgelaufen ist sowie für jene, die auf ihre Bescheinigung innerhalb des Meldezeitraums verzichtet haben.

Meldungen haben auf Ebene des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft zu erfolgen. Netzwerkmeldungen sind mangels Rechtsfähigkeit des Netzwerkes nicht möglich.

Für die grundsätzliche Meldeverpflichtung ist es unerheblich, ob im Meldezeitraum Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 2 Z 6 APAG abgerechnet wurden oder nicht.

Bescheinigte Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die im Meldezeitraum keine Abschlussprüfungen iSd APAG durchgeführt haben, **müssen eine Leermeldung abgeben**.

1.2 Was ist zu melden?

a. Die Anzahl der übernommenen Abschlussprüfungsaufträge und die Honorarsumme für die abgerechneten Abschlussprüfungsaufträge,

b. Die Anzahl der übernommenen Aufträge zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Honorarsumme für die abgerechneten Aufträge zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und

c. Die Anzahl der übernommenen Abschlussprüfungsaufträge bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und die Honorarsumme für die abgerechneten Abschlussprüfungsaufträge bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.

1.3 Welche der übernommenen Abschlussprüfungsaufträge und Aufträge zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind zu melden?

a. Als übernommenen Abschlussprüfungsaufträge bzw Aufträge zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden seitens der APAB jene Aufträge angesehen, die im Meldezeitraum abgeschlossen wurden. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Bestätigungsvermerks bzw Zusicherungsvermerks

b. Einzel- und Konzernabschlussprüfungen sowie Prüfungen der Nachhaltigkeits-berichterstattung und der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten als jeweils zwei verschiedene Aufträge und werden daher separat gezählt, auch wenn diese in einem beauftragt, durchgeführt oder berichtet werden.

1.4 Abschlussprüfungen:

a. Der Begriff Abschlussprüfung ist im Sinne des § 2 Z 1 APAG zu verstehen. Daher sind Einnahmen aus z.B. freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses oder Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von Stiftungen und Vereinen nicht zu inkludieren.

b. Prüfungen, prüferische Durchsichten oder andere Bestätigungsleistungen über Berichtspakete fallen nicht unter den Begriff „Abschlussprüfung“ iSd APAG. Sofern für

diese Leistungen kein gesondertes Honorar vereinbart wurde, kann ein Pauschalabschlag von 10% des Gesamthonorars angesetzt werden.

c. Aufsichtsrechtliche Prüfungen bei Banken und Versicherungen fallen nicht unter den Begriff „Abschlussprüfung" iSd APAG. Sofern für diese Leistungen kein gesondertes Honorar vereinbart wurde, kann ein Pauschalabschlag von 20% des Gesamthonorars angesetzt werden.

d. Nachtragsprüfungen gemäß § 269 Abs. 4 UGB gelten als Abschlussprüfungen und sind als separater Auftrag zu zählen.

e. Zusatz- oder Sonderprüfungen gelten nicht als Abschlussprüfungen, auch wenn diese im Rahmen derselben beauftragt und/oder abgehandelt werden, sondern sind als Nichtprüfungsleistungen zu behandeln. Darunter sind auch alle nicht gesetzlich vorgeschriebenen anderen Nichtprüfungsleistungen zu verstehen, welche bei Abschlussprüfungsmandaten durchgeführt wurden, das betrifft beispielsweise freiwillige Prüfungen, vom Aufsichtsrat zusätzlich beauftragte und separat abgerechnete Prüfungsschwerpunkte oder sonstige Bestätigungsleistungen für z.B. Kreditgeber.

1.5 Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung:

Der Begriff Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist im Sinne des § 2 Z 2 APAG zu verstehen. Daher sind Einnahmen aus einer freiwilligen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder der freiwilligen konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht zu inkludieren.

1.6 Honorarsumme:

a. Unter Honorar eines abgerechneten Prüfungsauftrages ist das gesamte Honorar zu verstehen, welches im Meldezeitraum für Abschlussprüfungsaufträge bzw Aufträge zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Rechnung gestellt wurde. Dies umfasst Anzahlungen bzw. Teilrechnungen, Barauslagen sowie Zahlungen für zugekaufte Leistungen. Das bedeutet, dass Honorare für Leistungen, die andere Prüfungsgesellschaften bzw. Abschlussprüfer im Rahmen der abgerechneten Abschlussprüfung bzw Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung erbracht haben (zB: IT-Prüfung, Personalgestellung) vom zu meldenden Honorar nicht abgezogen werden dürfen. Daher sind Honorare für Leistungen, die für andere Prüfungsgesellschaften bzw. Abschlussprüfer erbracht wurden, **nicht** zu melden. Werden beispielsweise im Wege von Personalgestellung Leistungen von einer anderen Prüfungsgesellschaft (unabhängig davon, ob diese dem eigenen Netzwerk zugehörig ist oder nicht) für die Durchführung einer Abschlussprüfung bzw Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugekauft, so ist das gesamte Honorar für diese Abschlussprüfung bzw Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von der Prüfungsgesellschaft, die den Prüfungsvertrag unterzeichnet hat, zu melden. Jene Prüfungsgesellschaft, von der die Leistungen zugekauft wurden, hat durch diese Leistungserbringung keinen meldepflichtigen Umsatz generiert, da die Abschlussprüfung bzw Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht von ihr in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt wurde.

b. Wird eine Abschlussprüfung bzw Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemeinsam mit einer anderen Prüfungsgesellschaft bzw. einem anderen Abschlussprüfer (Joint Audit) durchgeführt, so darf es zu keiner doppelten Meldung des dafür abgerechneten Honorars kommen. Rechnet eine Prüfungsgesellschaft bzw. ein Abschlussprüfer für alle Beteiligten gemeinsam ab und verrechnet die entsprechenden Anteile gemäß der von jedem in der Gemeinschaftsprüfung erbrachten Leistungen, so ist

in diesem Fall der Abzug der weiterverrechneten Honorare vom zu meldenden Honorar gerechtfertigt.

c. Der Zeitpunkt des Zahlungseingangs ist für die Meldeverpflichtung irrelevant. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abrechnung der Abschlussprüfung bzw Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

1.7 Über welchen Zeitraum hat die Meldung zur erfolgen?

Als Meldezeitraum gilt immer das vorangegangene Kalenderjahr.

1.8 Bis wann ist zu melden?

Meldungen sind bis zum 31. Jänner des auf den Meldezeitraum folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. **Maßgeblich ist das Datum des Einlangens bei der Behörde.**

1.9 Wie ist zu melden?

Die Meldung kann elektronisch oder in Papierform erfolgen. Nachdem die Behörde nachhaltig und daher möglichst papierlos arbeitet, ersuchen wir die Meldung über das Webformular „Umsatzmeldung gem. § 59 APAG“ (https://www.apab.gv.at/antraege-und-meldungen) einzubringen.

Bitte melden Sie **unterschiedliche Sachverhalte einzeln**. Meldungen werden durch unterschiedliche Sachbearbeiter bearbeitet und Sammelmeldungen (z.B. Meldung gemäß § 59 APAG und Meldung der kontinuierlichen Fortbildung in einem E-Mail) erschweren eine effiziente und zeitgerechte Bearbeitung.

Bitte geben Sie bei Ihrer Meldung unbedingt Ihre **Registernummer** bei der APAB an, um eine korrekte Zuordnung zu gewährleisten.

2 Meldung gemäß § 45 Abs. 3 APAG iVm Art. 14 VO (EU) Nr. 537/2014

2.1 Wer ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 2 Z 6 APAG Abschlussprüfungen durchgeführt haben.

Meldungen haben auf Ebene des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft zu erfolgen. Netzwerkmeldungen sind mangels Rechtsfähigkeit des Netzwerkes nicht möglich.

2.2 Was ist zu melden?

Liste aller vom Abschlussprüfer bzw. der Prüfungsgesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr durchgeführten Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 2 Z 6 APAG unterteilt in

a. Einnahmen aus der Abschlussprüfung;
b. Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014, die aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind;
c. Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014, die nicht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind.

2.3 Was versteht man unter durchgeführten Abschlussprüfungen?

a. Als durchgeführte Abschlussprüfungen werden seitens der Behörde jene Aufträge angesehen, welche im Meldezeitraum abgeschlossen wurden. Dies ist am Datum des Bestätigungsvermerks erkennbar.
b. Einzel- und Konzernabschlussprüfungen gelten als zwei verschiedene Aufträge und werden daher separat gezählt, auch wenn diese in einem beauftragt, durchgeführt oder berichtet werden.
c. Hinsichtlich des Umfangs des Begriffs „Abschlussprüfung“ gelten die Ausführungen zu „§ 59 APAG-Meldungen“ sinngemäß.

2.4 Was sind Einnahmen aus der Abschlussprüfung?

a. Hinsichtlich des Umfangs des Begriffs „Honorarsumme“ gelten die Ausführungen zu „Meldung gemäß § 59 APAG“ sinngemäß.
b. Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014, die aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind:
c. Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014, die nicht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind.

2.5 Über welchen Zeitraum hat die Meldung zur erfolgen?

Als Meldezeitraum gilt immer das vorangegangene Geschäftsjahr des meldenden Abschlussprüfers oder der meldenden Prüfungsgesellschaft.

2.6 Bis wann ist zu melden?

Die Meldung hat gleichzeitig mit der Meldung über die Veröffentlichung des Transparenzberichtes zu erfolgen, d.h. längstens bis vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

2.7 Wie ist zu melden?

Die Meldung kann **per E-Mail oder über den Postweg** erfolgen. Nachdem die Behörde nachhaltig und daher möglichst papierlos arbeitet, ersuchen wir die Meldung als „pdf"-Datei an die E-Mail Adresse behoerde@apab.gv.at zu übermitteln. Um eine schnelle und zeitgerechte Bearbeitung zu ermöglichen, empfiehlt die Behörde in der Betreffzeile „Meldung gemäß § 45 Abs. 3 APAG" einzugeben. Bei Übermittlung der Meldung an die zuvor angegebene E-Mail Adresse wird deren Erhalt durch eine No-Reply E-Mail bestätigt.

Bitte melden Sie **unterschiedliche Sachverhalte einzeln**. Meldungen werden durch unterschiedliche Sachbearbeiter bearbeitet und Sammelmeldungen (z.B. Meldung gemäß § 45 Abs. 3 APAG und Meldung gemäß § 55 APAG in einem E-Mail) erschweren eine effiziente und zeitgerechte Bearbeitung.

Bitte geben Sie bei Ihrer Meldung unbedingt Ihre **Registernummer** bei der APAB an, um eine korrekte Zuordnung zu gewährleisten.

Die Behörde stellt auf der Internetseite der APAB unter Mustermeldungen (https://www.apab.gv.at/musterformulare) Vorlagen für die gesetzlichen Meldeverpflichtungen zum Download zur Verfügung.

3 Meldung gemäß § 55 APAG iVm Art. 13 VO (EU) Nr. 537/2014

3.1 Wer ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 2 Z 6 APAG Abschlussprüfungen durchgeführt haben.

3.2 Was ist zu melden?

Anzeige der Veröffentlichung des Transparenzberichtes gemäß Art. 13 VO (EU) Nr. 537/2014 unter Angabe des direkten Links zur Veröffentlichung.

Die Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr Abschlussprüfungen durchgeführt hat (Art. 13 Abs. 2 lit f VO (EU) Nr. 537/2014), muss mit der Summe der gemeldeten Anzahl von Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 45 Abs. 3 APAG übereinstimmen. Die Liste muss jene Unternehmen von öffentlichem Interesse enthalten, für die Abschlussprüfungsaufträge im Meldezeitraum, d.h. im vorangegangenen Geschäftsjahr, abgeschlossen wurden. Dies ist am Datum des Bestätigungsvermerks erkennbar.

3.3 Was versteht man unter „Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist“ (Art. 13 Abs. 2 lit k i) VO (EU) 537/2014)?

Dies umfasst alle Muttergesellschaften, die eine PIE nach der jeweiligen nationalen Rechtsgrundlage sind (für Österreich bspw. § 2 Z 6 APAG).

3.4 Was versteht man unter „Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen“ (Art. 13 Abs. 2 lit k ii) VO (EU) 537/2014)?

In diesem Fall ist der Begriff Abschlussprüfung im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2006/43/EG zu verstehen. Dies entspricht der Definition von Abschlussprüfung iSd § 2 Z 1 APAG.

3.5 Was versteht man unter „zulässige Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden“ (Art. 13 Abs. 2 lit k iii) VO (EU) 537/2014)?

Gesellschaftsrechtliche Sonderprüfungen (zB: Umgründung, Sacheinlage udgl) die bei Prüfungsklienten durchgeführt werden, sind in dieser Kategorie zu erfassen, während sie für andere Unternehmen („Nichtprüfungsklienten“) unter die letzte Kategorie zu subsumieren sind (Art. 13 Abs. 2 lit k iv) VO (EU) 537/2014).

3.6 Was versteht man unter durchgeführten Abschlussprüfungen?

a. Als durchgeführte Abschlussprüfungen werden seitens der Behörde jene Aufträge angesehen, welche im Meldezeitraum abgeschlossen wurden. Dies ist am Datum des Bestätigungsvermerks erkennbar.

b. Einzel- und Konzernabschlussprüfungen gelten als zwei verschiedene Aufträge und werden daher separat gezählt, auch wenn diese in einem beauftragt, durchgeführt oder berichtet werden.

c. Hinsichtlich des Umfangs des Begriffs „Abschlussprüfung“ gelten die Ausführungen zu „Meldung gemäß § 59 APAG“ sinngemäß.

3.7 Über welchen Zeitraum hat die Meldung zur erfolgen?

Als Meldezeitraum gilt immer das vorangegangene Geschäftsjahr des meldenden Abschlussprüfers oder der meldenden Prüfungsgesellschaft.

3.8 Bis wann ist zu melden?

Die Meldung hat bis längstens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

3.9 Wie ist zu melden?

Die Meldung kann **per E-Mail oder über den Postweg** erfolgen. Nachdem die Behörde nachhaltig und daher möglichst papierlos arbeitet, ersuchen wir die Meldung als „pdf“-Datei an die E-Mail Adresse behoerde@apab.gv.at zu übermitteln. Um eine schnelle und zeitgerechte Bearbeitung zu ermöglichen, empfiehlt die Behörde in der Betreffzeile „Meldung gemäß § 55 Abs. 3 APAG“ einzugeben. Bei Übermittlung der Meldung an die zuvor angegebene E-Mail Adresse wird deren Erhalt durch eine No-Reply E-Mail bestätigt.

Bitte melden Sie **unterschiedliche Sachverhalte einzeln**. Meldungen werden durch unterschiedliche Sachbearbeiter bearbeitet und Sammelmeldungen (z.B. Meldung gemäß § 45 Abs. 3 APAG und Meldung gemäß § 55 APAG in einem E-Mail) erschweren eine effiziente und zeitgerechte Bearbeitung.

Bitte geben Sie bei Ihrer Meldung unbedingt Ihre **Registernummer** bei der APAB an, um eine korrekte Zuordnung zu gewährleisten.

Die Behörde stellt auf der Internetseite der APAB unter Mustermeldungen (https://www.apab.gv.at/musterformulare) Vorlagen für die gesetzlichen Meldeverpflichtungen zum Download zur Verfügung.

4 Beispiele:

4.1 Geschäftsjahr des Prüfungsbetriebes entspricht dem Kalenderjahr

Annahme:

Ein Prüfungsbetrieb führt eine Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse für den Bilanzstichtag 31.12.2025 durch. Der Bestätigungsvermerk wird am 07.04.2026 unterzeichnet. Das vereinbarte Honorar laut Prüfungsvertrag ist EUR 20.000 und wird wie folgt abgerechnet:

Teilrechnung 1 am 30.09.2025	EUR 7.000
Teilrechnung 2 am 20.12.2025	EUR 7.000
Teilrechnung 3 am 02.02.2026	EUR 4.000
Schlussrechnung am 30.04.2026	EUR 4.000

In der Schlussrechnung ist eine Nachverrechnung iHv EUR 1.000 enthalten sowie Barauslagen iHv EUR 1.000. Weiters erhält der Prüfbetrieb am 07.03.2026 aus dem Netzwerk eine Honorarnote für Leistungen im Zusammenhang mit der zentralen Prüfung der IT über EUR 2.000.

Fragestellung:

Welche Beträge sind nach § 59 APAG. § 45 Abs. 3 APAG iVm Art. 14 EU (VO) 537/2014 und § 55 APAG iVm Art. 13 EU(VO) 537/2014 zu melden?

Antwort:

Meldung	§ 59 APAG	§ 45 Abs. 3 APAG iVm Art. 14 EU (VO) 537/2014	§ 55 APAG iVm Art. 13 EU(VO) 537/2014
Meldezeitpunkt	31.01.2027	30.04.2027	30.04.2027
Meldezeitraum	01.01. – 31.12.2026	01.01. – 31.12.2026	01.01. – 31.12.2026
Betrag	EUR 22.000	EUR 22.000	EUR 22.000
Anzahl	1	1	1

Herleitung des Meldebetrags:

Meldung	§ 59 APAG	§ 45 Abs. 3 APAG iVm Art. 14 EU (VO) 537/2014	§ 55 APAG iVm Art. 13 EU(VO) 537/2014
Honorar laut Prüfungsvertrag und schlussabgerechnet im Meldezeitraum	EUR 20.000	EUR 20.000	EUR 20.000
Nachverrechnung im Meldezeitraum	EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000
Barauslagen verrechnet im Meldezeitraum	EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000
Weiterverrechnetes Honorar verrechnet im Meldezeitraum[1]	EUR 0	EUR 0	EUR 0
Meldebetrag	**EUR 22.000**	**EUR 22.000**	**EUR 22.000**

[1] Das weiterverrechnete Honorar ist bei der Bemessung des Meldebetrages nicht zu berücksichtigen.

4.2 Geschäftsjahr des Prüfungsbetriebs entspricht nicht dem Kalenderjahr

Annahme:

Ein Prüfungsbetrieb mit Geschäftsjahresende 30.06. führt eine Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse für den Bilanzstichtag 30.09.2026 durch. Der Bestätigungsvermerk wird am 20.12.2026 unterzeichnet. Das vereinbarte Honorar laut Prüfungsvertrag ist EUR 20.000 und wird wie folgt abgerechnet:

Teilrechnung 1 am 31.07.2026	EUR 7.000
Teilrechnung 2 am 15.09.2026	EUR 7.000
Teilrechnung 3 am 03.01.2027	EUR 4.000
Schlussrechnung am 02.02.2027	EUR 4.000

In der Schlussrechnung ist eine Nachverrechnung iHv EUR 1.000 enthalten sowie Barauslagen iHv EUR 1.000. Weiters erhält der Prüfbetrieb am 15.01.2026 aus dem Netzwerk eine Honorarnote für Leistungen im Zusammenhang mit der zentralen Prüfung der IT über EUR 2.000.

Fragestellung:

Welche Beträge sind nach § 59 APAG. § 45 Abs. 3 APAG iVm Art. 14 EU (VO) 537/2014 und § 55 APAG iVm Art. 13 EU(VO) 537/2014 zu melden?

Antwort:

Meldung	§ 59 APAG	§ 45 Abs. 3 APAG iVm Art. 14 EU (VO) 537/2014	§ 55 APAG iVm Art. 13 EU(VO) 537/2014
Meldezeitpunkt	31.01.2027	31.10.2027	31.10.2027
Meldezeitraum	01.01. – 31.12.2026	01.07.2026 – 30.06.2027	01.07.2026 – 30.06.2027
Betrag	EUR 0	EUR 22.000	EUR 22.000
Anzahl	1	1	1

Herleitung des Meldebetrags:

Meldung	§ 59 APAG	§ 45 Abs. 3 APAG iVm Art. 14 EU (VO) 537/2014	§ 55 APAG iVm Art. 13 EU(VO) 537/2014
Honorar laut Prüfungsvertrag und schlussabgerechnet im Meldezeitraum	EUR 0	EUR 20.000	EUR 20.000
Nachverrechnung	EUR 0	EUR 1.000	EUR 1.000
Barauslagen	EUR 0	EUR 1.000	EUR 1.000
Weiterverrechnetes Honorar[2]	EUR 0	EUR 0	EUR 0
Meldebetrag	**EUR 0**	**EUR 22.000**	**EUR 22.000**

Der Betrag von EUR 22.000 ist in die Meldung gemäß § 59 APAG für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027, die bis spätestens 31.01.2028 zu übermitteln ist, aufzunehmen, da die Schlussabrechnung des Auftrags erst im Meldezeitraum Kalenderjahr 2027 erfolgt ist.

[2] Das weiterverrechnete Honorar ist bei der Bemessung des Meldebetrages nicht zu berücksichtigen.